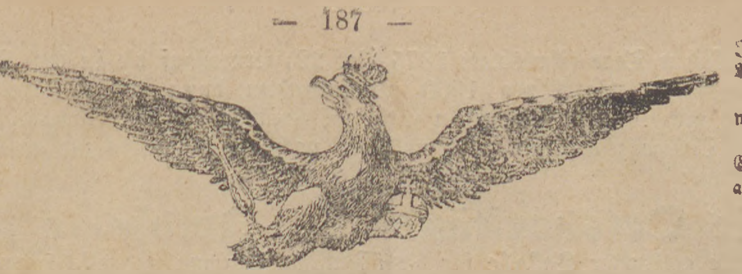
Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M. 75 ₰. bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M. im Intell.-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰.

Kreis- und Anzeige-Blatt
für den
Kreis Danziger Höhe.

№ 32. Danzig, den 21. April 1900.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landraths u. des Kreis-Ausschusses.

1. Die Maul- und Klauenseuche herrscht gegenwärtig noch in folgenden Ortschaften:

I. im Kreise Danziger Höhe

in Wonneberg und Kowall.

II. im Kreise Dirschau

in Subkau

III. im Kreise Berent

in Schönhof, Bärenhütte und Nieder-Hornikau.

Danzig, den 20. April 1900

Der Landrath.

---

2. **Das Impf-Geschäft im hiesigen Kreise ist auch in diesem Jahre in allen Ortschaften dem Herrn Kreisphysikus Dr. Eschricht hierselbst übertragen.**

Wo und wann die Erstimpfung für jede Ortschaft und die Wiederimpfung für jede Schule in diesem Jahre stattfinden wird geht aus den, demnächst im Kreisblatt veröffentlichten Impfplänen hervor und fordere ich die Ortsvorstände und die Ortspolizeibehörden sowie die Lehrer hierdurch auf, sich davon rechtzeitig Kenntniß zu verschaffen.

Die hier revidirten Impflisten und Wiederimpfungslisten für 1900 werde ich den Ortsvorständen im Laufe dieser Woche zusenden

Bezüglich der Ausführung des Impfgeschäfts verweise ich im Allgemeinen auf die Bestimmungen des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 sowie des dazu von der Königlichen Regierung hierselbst erlassenen Regulativs vom 12. Mai 1875 und der Instruktion für die Schul-

vorstände von demselben Tage (Amtsblatt 1875 No. 22) ferner auf die in der Extrabeilage zu No. 15 des hiesigen Amtsblatts pro 1900 veröffentlichten durch den Ministerialerlaß vom 28. Februar 1900 mitgetheilten Vorschriften für die Impfärzte, für die Angehörigen der Impflinge und für die Ortspolizeibehörden, und mache ich noch auf Folgendes zur genauen Beachtung besonders aufmerksam:

1. **Die Ortsvorstände der Impforte** haben für die Hergabe geeigneter **Lokale** für die öffentliche Impfung und Wiederimpfung zu sorgen und zwar sind dazu helle, heizbare, genügend große Zimmer bereit zu stellen, welche vorher gehörig gereinigt und gelüftet, bei kühler Witterung auch geheizt sein müssen; ferner ist **außer dem Operationszimmer noch ein besonderer Warteraum** zu beschaffen.

   Ebenso ist eine Waschschüssel mit Wasser, Seife und 2 Handtücher im Impflokal zur Verfügung des Impfarztes bereit zu halten.

   Ferner haben sie zum Impfgeschäft eine entsprechende **Schreibhilfe** zu stellen und die nöthigen **Schreibmaterialien** vorräthig zu halten.

2. Es gelangen jetzt zur Erstimpfung **die im Jahre 1899 geborenen Kinder** und zur Wiederimpfung **die im Jahre 1888 geborenen Schulkinder,** außerdem aber **auch alle diejenigen Kinder, welche zwar früher geboren, jedoch bisher noch nicht geimpft oder wiedergeimpft worden sind.**

3. Die nach Aufstellung der Impflisten **in der Ortschaft zugezogenen impfpflichtigen Kinder** sind von dem Orts Vorstande in die Impflisten nachträglich einzutragen, ebenso die ermittelten noch nicht geimpften älteren Kinder. Andererseits sind **die inzwischen verzogenen oder verstorbenen Kinder** in den Impflisten mit Angabe des neuen Wohnortes bezw. des Todestages zu streichen.

   Von allen vorgenommenen Berichtigungen der Listen ist dem Impfarzt im Imptermin sofort Mittheilung zu machen, damit derselbe das in seinen Händen befindliche Exemplar der Listen ebenfalls abändern kann.

4. **Die sämmtlichen Guts- und Gemeinde-Vorsteher** beauftrage ich, die Eltern bezw. die Pfleger oder Vormünder, der in den Erstimpfungs- und in den Wiederimpfungslisten für 1900 eingetragenen Kinder rechtzeitig aufzufordern, diese Kinder zu den bestimmten Impfungs-, Wiederimpfungs- und Revisionsterminen in das zu bezeichnende Impflokal zu gestellen, denselben auch dabei bekannt zu machen, daß die ohne gesetzlichen Grund unterlassene Gestellung eines Kindes zu diesen Terminen gemäß § 14 des Impfgesetzes mit Geldstrafe bis zu 50 ℳ oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft wird.

   Gleichzeitig ist den Angehörigen jedes Impflings ein Exemplar der von hier erhaltenen gedruckten Verhaltungs-Vorschriften einzuhändigen.

5. Die Ortsvorsteher sind für die rechtzeitige Vorladung aller Impflinge und Wiederimpflinge zu den Impfterminen verantwortlich, und werde ich dieselben für jede Versäumniß dieser Pflicht in Ordnungsstrafe nehmen.

6. **Die Orts-Vorsteher der Schulorte** haben aus der ihnen zugehenden Wiederimpfungsliste der Schule sofort **für jede andere zur Schule gehörenden Ortschaft einen Auszug der zu gestellenden Kinder**

anzufertigen und den betreffenden Ortsvorständen zu übersenden, damit diese Letzteren für die rechtzeitige Bestellung ihrer Wiederimpflinge sorgen können.

7. Sämmtliche Orts-Vorsteher haben dafür Sorge zu tragen, daß alle gestellungspflichtigen Kinder aus der Ortschaft, soweit nicht ein gesetzlicher Entschuldigungsgrund vorliegt, zu dem anberaumten Termin auch wirklich erscheinen. Insbesondere ist darauf zu halten, daß die noch nicht geimpften Kinder aus älteren Jahrgängen jetzt endlich zur Impfung kommen. Die Kinder müssen zu den Impfterminen mit rein gewaschenem Körper und reinen Kleidern gebracht werden.

8. Ebenso sind **die Lehrer** an den öffentlichen und Privatschulen gesetzlich verpflichtet, dafür zu sorgen, daß diejenigen Zöglinge ihrer Schule, welche während des Besuchs der Anstalt wiederimpfungspflichtig werden, dieser Pflicht auch genügen, und zieht die Nichtbefolgung dieser Bestimmung eine Geldstrafe bis zu 100 ℳ nach sich. Die Lehrer haben deshalb die betreffenden Schulkinder rechtzeitig zu ihrer Gestellung in dem Wiederimpfungstermin anzuweisen.

9. Nach § 4 der Vorschriften vom 28. Februar 1900 soll in jedem Impfgeschäfts-Termin **ein Vertreter der Ortspolizeibehörde des Impfstations-Ortes,** sowie **ein Vertreter jeder betheiligten Ortschaft** gegenwärtig sein und den Impfarzt in seinen Obliegenheiten unterstützen, sowie für Aufrechthaltung der Ordnung sorgen.

10. Ferner soll in jedem Termin, in welchem **Wiederimpflinge** zur **Impfung oder zur Nachschau** kommen, **ein Lehrer der betreffenden Schule** anwesend sein, welcher im Einvernehmen mit dem Impfarzte und dem Vertreter der Ortspolizei-Behörde für die Aufrechterhaltung der Ordnung unter den Schulkindern zu sorgen hat.

Die Herren Amts-Vorsteher sowie die Herren Guts- und Gemeinde-Vorsteher fordere ich auf, die Impfgeschäfts-Termine entweder persönlich oder durch ihre gesetzlichen Stellvertreter wahrzunehmen und jedesmal bis zum Schlusse des Geschäfts anwesend zu bleiben.

Ebenso fordere ich die Herren Lehrer bezw. ersten Lehrer an den Schulen im Kreise auf, den Wiederimpfungsterminen für ihre Schule beizuwohnen.

Die Ortsvorsteher und die Lehrer ersuche ferner, dafür zu sorgen, daß jeder Impfling und Wiederimpfling mit einem Zettel versehen ist, welcher seinen Vor- und Zunamen, Geburtstag und Wohnort, sowie die Nummer der Impfliste oder Wieder-

impfliste enthält. Diese Vermerke können zweckmäßig gleich auf die den Eltern der Impflinge zu übergebenden gedruckten Verhaltungs-Maßregeln niedergeschrieben werden. Das Unikat der Impflisten, welches der Impfarzt besitzt, ist von den Orts-Vorstehern nach Beendigung des Impfgeschäfts mit zu unterschreiben, auch haben die Orts-Vorsteher ihr Duplikat der Listen nach dem Ergebniß des Impftermins zu vervollständigen, so daß beide Exemplare der Listen vollkommen übereinstimmen.

Die Ortspolizeibehörden haben dem Impfarzte sofort davon Mittheilung zu machen, wenn in einem Orte **ansteckende Krankheiten,** wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündung in größerem Umfange herrschen, damit alsdann die Impfung für diesen Ort ausgesetzt wird.

Aus einem Hause, in welchem zur Impfzeit eine der genannten ansteckenden Krankheiten herrscht, dürfen Kinder zum öffentlichen Impftermine nicht gebracht werden, sondern muß die Impfung und die Nachschau an Kindern aus solchen Häusern getrennt von den übrigen Impflingen vorgenommen werden. Ebenso darf die öffentliche Impfung oder Nachschau nicht in einem Hause vorgenommen werden, in welchem ein Fall von ansteckender Krankheit besteht.

Danzig, den 19. April 1900

Der Landrath

Bekanntmachung.

3. Nach § 2 Absatz 1 Ziffer 4 der Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel vom 9. März 1900 (Besondere Beilage zu Nr. 13 des Amtsblatts der Königlichen Regierung), werden vom 1. April d. Js. ab die Prüfungen, Druckproben und Untersuchungen bei allen bisher von den Königlichen Gewerbeaufsichtsbeamten beaufsichtigten Dampfkesseln (feststehenden, beweglichen und Dampfschiffskesseln) durch die von mir als Sachverständige im Sinne des § 3 des Gesetzes, betreffend den Betrieb der Dampfkessel, vom 3 Mai 1872 (G.-S. S. 515) anerkannten Ingenieure der Dampfkessel-Ueberwachungsvereine nach Maßgabe der ihnen von mir bereits verliehenen Berechtigungen im staatlichen Auftrag ausgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind nur die Dampfkessel der preußischen Staatsbetriebe und der im § 5 Absatz 1 der Anweisung bezeichneten Besitzer, deren Ueberwachung — bei letzteren soweit sie nicht von amtlichen Prüfungen befreit sind — nach wie vor den zuständigen Königlichen Gewerbeaufsichtsbeamten verbleibt

Den Königlichen Regierungs-Präsidenten bleibt vorbehalten, die regelmäßigen inneren Untersuchungen und Wasserdruckproben bei einzelnen alljährlich zu bezeichnenden, der Ueberwachung der Vereins-Ingenieure unterstehenden Dampfkesseln durch die Königlichen Gewerbe-Inspektionsbeamten vornehmen zu lassen. Die Gebühren für diese Untersuchungen verbleiben den Dampfkessel-Ueberwachungsvereinen. Weitere Kosten werden den Kesselbesitzern durch diese Untersuchungen nicht erwachsen.

Da die Vereinsingenieure die Untersuchung der bezeichneten Kessel im staatlichen Auftrag ausführen und dabei lediglich an die Stelle der Königlichen Gewerbe-Inspektionsbeamten treten, so folgt aus dieser Maßregel für die Dampfkesselbesitzer keinerlei Verpflichtung, den Dampfkessel-Ueberwachungsvereinen als Mitglieder beizutreten.

Die im Auszuge beigefügte Uebersicht, zusammen mit der Vorschrift des § 9, Absatz 2 der Anweisung ergiebt die örtliche Zuständigkeit der Dampfkessel-Ueberwachungsvereine und ihrer Ingenieure sowie Namen und Sitz der Vereine und den für die Beaufsichtigung gemäß § 4 Absatz 1 der Anweisung zuständigen Königlichen Regierungs-Präsidenten.

Alle Eingaben in Angelegenheiten der Ueberwachung von Dampfkesseln der bezeichneten Art und alle Anträge auf Ertheilung der Genehmigung zu ihrem Betriebe sind, soweit es sich nicht um Kessel

preußischer Staatsbetriebe und der im § 5 Absatz 1 der Anweisung bezeichneten Besitzer handelt, wofür die Staatsbeamten zuständig bleiben, zur Vermeidung von Verzögerungen künftig hin unmittelbar an den hiernach zuständigen Dampfkessel-Ueberwachungsverein oder dessen Ingenieure zu richten. Etwaige Dampfkesselexplosionen sind dagegen nicht nur diesen, sondern nach § 44 Absatz 1 der Anweisung auch dem für den Bezirk zuständigen Königlichen Gewerbeinspektor unverzüglich anzuzeigen.

Berlin, den 22. März 1900

Der Minister für Handel und Gewerbe
gez. Brefeld.

Lfd. Numm.	Dampfkessel-Ueberwachungs-Verein in	Zuständig für die Kreise.	Regierungsbezirk.
1	Danzig	a) Alle Kreise des Regierungsbezirks Danzig b) " " " " Marienwerder	Danzig. Marienwerder.

Die Dampfkesselbesitzer und die Ortspolizeibehörden im Kreise weise ich auf die vorstehende Bekanntmachung noch besonders hin.

Danzig, den 10. April 1900.

Der Landrath.

4. Das Königliche Konsistorium hat den Kreissynodal-Vicar Wunder zum Hilfsgeistlichen in der Parochie Schöneck mit dem Wohnsitze in Wiesenthal ernannt.

Danzig, den 17. April 1900.

Der Landrath.

5. In Folge Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Hofbesitzers Hoffmann zu Kowall werden hiermit gemäß No. 59 a der Bundesrathsinstruction vom 27. Juni 1895 sämmtliche Wiederkäuer und Schweine des durch die Ortschaften Kowall, Gut und Gemeinde Schönfeld, Zankenzin und Matzkau gebildeten Beobachtungsgebiets (Sperrbezirks) unter polizeiliche Beobachtung gestellt. Für dieses Beobachtungsgebiet (Sperrbezirk) werden mit Ermächtigung des Herrn Regierungs-Präsidenten nachstehende Maßregeln angeordnet:

1. Die Ausführung von Wiederkäuern und Schweinen ohne ausdrückliche Genehmigung der Polizeibehörde ist verboten. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gefahr einer Verschleppung der Seuche nicht durch polizeilich anzuordnende Maßregeln beseitigt werden kann. Zum Zwecke sofortiger Abschlachtung wird jedoch die Ausführung der unter Beobachtung gestellten Thiere unter der im § 59 Abs. 7 der Bundesraths-instruction angegebenen Bedingung zugelassen. Bei Einholung der Ausfuhrgenehmigung ist der Ortspolizeibehörde der Bestimmungsort der auszuführenden Thiere anzugeben. Die Genehmigung kann erst ertheilt werden, wenn die Polizeibehörde des letzteren sich mit der Zuführung der Thiere einverstanden erklärt hat.
2. Das Weggeben roher ungekochter Milch aus den durch Maul- und Klauenseuche betroffenen Gehöften ist verboten, desgleichen ist den Sammelmolkereien des Beobachtungsgebiets (Sperrbezirks) die Weggabe roher Magermilch untersagt.

3. Das Treiben von Wiederkäuern und Schweinen durch das Beobachtungsgebiet (Sperrbezirk) ist verboten. Dagegen ist die Durchfuhr auf Wagen gestattet, sofern jeder Aufenthalt in diesem Gebiet vermieden wird Im übrigen ist der Verkehr mit Vieh **innerhalb** des Beobachtungsgebiets (Sperrbezirks) nicht weiter beschränkt, soweit nicht für die verseuchten Gehöfte bezw Weiden besondere Bestimmungen getroffen sind.
4. Die Abhaltung von Vieh- und Schweinemärkten im Beobachtungsgebiet (Sperrbezirk) ist verboten, desgleichen der Austrieb von Wiederkäuern und Schweinen auf die Wochenmärkte.
5. Zuwiderhandlungen werden gemäß §§ 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 1. Mai 1894 bezw. § 328 des Strafgesetzbuches bestraft.

Danzig, den 20. April 1900.

Der Landrath.

---

6. Allen denjenigen Guts- und Gemeindevorständen des Kreises, aus deren Ortschaft Militärpflichtige beim diesjährigen Ersatzgeschäft theilgenommen haben, habe ich die Loosungsscheine der betreffenden Militärpflichtigen, sofern denselben diese Scheine nicht schon gleich nach der Musterung zurückgegeben worden sind, zur Aushändigung an die Berechtigten übersandt. Falls einer dieser Militärpflichtigen unterdessen aus der Ortschaft verzogen sein sollte, ist mir unter Rückgabe des Loosungsscheins sofort anzuzeigen, wann und wohin der Betreffende sich abgemeldet hat.

Gleichzeitig beauftrage ich sämmtliche Guts- und Gemeindevorstände, mir fernerhin bis zu dem Anfang Juni d. Js. stattfindenden Oberersatzgeschäft über alle diejenigen Militärpflichtigen, welche aus der Ortschaft verziehen oder von außerhalb dort zuziehen, sogleich nach deren Zu- resp. Wegzug eine Nachweisung nach untenstehendem Schema einzureichen. Von allen Zuziehenden ist der Nachweisung stets der Loosungsschein beizufügen.

Danzig, den 14. April 1900.

Der Landrath.

Nachweisung
über Zu- resp. Wegzug von Militärpflichtigen.

Laufende Nummer.	Des Militärpflichtigen					Ort und Kreis wohin der Abzug resp. woher der Zuzug erfolgt ist.	Bemerkungen. (Bei Zuziehenden event Angabe der von der Ersatzkommission ergangenen letzten vorläufigen Entscheidung). Loosungsscheine beifügen.
	Name.	Stand.	Geburts-				
			Tag.	Monat.	Jahr		

Die Richtigkeit bescheinigt

(Ort) den (Datum) 1900.

Der (Guts-) Gemeindevorsteher.

L. S. (Unterschrift.)

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

7. Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen im Guts- und Gemeindebezirk Sbichau sowie im Gemeindebezirk Strebielin erloschen ist, werden die für diese Bezirke angeordneten Sperrmaßregeln hiermit wieder aufgehoben.

Die Maul- und Klauenseuche ist nunmehr im diesseitigen Kreise erloschen.

Neustadt W/Pr., den 14. April 1900.

Der Landrath.
gez. Graf von Keyserlingk.

---

8. **Königliche Oberförsterei Stagenwalde.** Holzverkauf für den Lokalbedarf **Donnerstag, den 26. April d. Js.,** von Vorm. 10 Uhr ab, im Kruge zu **Babenthal** bei Zuckau. 1) Aus dem Schutzbezirk Rehhof: 28 Birken mit 13 fm, 3 Aspen mit 1 fm, 23 Kiefern mit 4 fm, **1000 Nadelholzstangen** I.—III. Kl. und **5 Hdt. IV. Kl.,** 19 rm Laub und 110 rm Nadelholz, — Kloben — Knüppel. 2) Aus **Babenthal:** Eichen: 25 rm Nutzknüppel, 5 Stangen. Kiefern: 700 Stück mit 200 fm, 600 Stangen I—III. Kl., **40 Hdt. Dachstöcke,** 18 rm Laub- und und ca. 400 rm Nadelholz. Kloben — Knüppel. Reisigverkauf aus Rehhof und Babenthal nach Vorrath. **Nutzholzverkauf** nicht vor **1 Uhr beginnend.**

---

9. Bekanntmachung.

Vom 21. d Mts. ab wird die Ziegelstraße hierselbst ihrer Neupflasterung wegen für den Wagenverkehr auf die Dauer von 3 Wochen gesperrt und die Lindenstraße hierselbst dem öffentlichen Verkehr übergeben.

Zigankenberg, den 18. April 1900

Der Amtsvorsteher.
Hartmann.

Nichtamtlicher Theil.

Auction in Zugdamerbruch.

10. **Montag, den 30. April 1900, Vormittags 10 Uhr,** werde ich im Auftrage des Pächters Herrn **Ferd. Mittendorf** wegen Fortzugs an den Meistbietenden verkaufen:

6 Kühe, theils tragend, theils frischmilchend, 1 Rübenschneider, 1 neue Krautlade, 1 Egge, 1 Drehbutterfaß, Buttermulden, Bütten, Milchschüsseln, 1 Paar Milcheimer, 1 Partie Schlagbäume, Forken, Harken, 1 Sieb, div Tröge 2c.

Fremdes **Vieh** darf zum Mitverkauf eingebracht werden. Den mir bekannten Käufern gewähre ich einen **zweimonatlichen Kredit.** Unbekannte zahlen sogleich.

A. Klau, Auctionator und gerichtlich vereid Mobiliartaxator,
Danzig, Frauengasse 18.

---

11. Ein kräftiger **Bursche** für den **Kutschstall** kann hier sofort oder per 1. Juli d. Js. eintreten.

Dom. Bangschin, per Praust.

Saat-Kartoffeln,

ca. 130 Ctr., Prof. Wohltmann, außerordentlich ertragreich, mit hohem Stärkegehalt, hat zum Preise von 3,50 ℳ pro Ctr., noch abzugeben **Dom. Schönfeld** bei Danzig.

13.

Bauhölzer,

Balken, Mauerlatten 2c., **trockene Fußbodendielen** in guter Qualität, **besäumte Dach- und Deckenschaalung, Sleeperbohlen und Schaalen pp.,** sowie trockene, mittel- und astreine **Bretter und Bohlen,** für **Tischler** geeignet, offeriren zu billigen Preisen

Lietz & Heller,

Comtoir: Frauengasse 45,

Lagerplätze: Vor dem Werderthor und in Rückfort.

---

14. Wegen Verkleinerung des Fuhrparks stellen

2 gute Arbeitspferde

zum Verkauf.

Königsberger Handels-Compagnie Saspe.

Sämmtliche Baumaterialien

liefere auch in kleinen Posten zu billigen Tagespreisen.

Besonders empfehle **Hart-Gypsdielen** in diversen Stärken, genutet und übernehme **Dachdeckungen** in Pappe, Falzpfannen, Schiefer 2c. zu billigsten Preisen unter sachgemäßer Leitung. Aufmerksam mache ich noch auf **Testalin** (Anstrichmasse) bestes und billigstes Steinschutz- und Erhärtungsmittel gegen Witterungseinfluß 2c. Patent Hartmann u. Hauers, Hannover, für dessen Verkauf ich für Westpreußen die Licenz besitze.

Fritz Kamrowsky, Danzig.

Comtoir: Langgarten 114. **Telephon Nr. 955.**

Pferde zum Schlachten und **Fohlen** kauft **C. Heldt,** Johannisgasse 12, Roßschlächterei.

---

17. **Ein Flügel** für 25 ℳ zu verkaufen Danzig, Wellengang 10, 3 Treppen rechts.

---

18 **Puten-Eier,** à Stück 20 Pfennig, verkauft **E. Groddeck,** Wonneberg bei Danzig.

---

19. **100 Meter Wintergrün** hat zu verkaufen **P. Krause,** Nassenhuben.

Gesunde Gersten- und Weizenspreu, sowie einige Posten **Gersten- und Haferstroh** verkauft **A. Steinhardt, Wossitz** bei Trutenau

---

Redakteur: Oscar Lauter, Danzig.
Druck und Verlag der A. Müller vorm. Wedel'schen Hofbuchdruckerei in Danzig, Jopengasse